

*I. Die Rechtsnormen für das Pastoraltheologische Jahr**

Von P. Dr. Alfons Fehringer SAC, Friedberg bei Augsburg

Die Constitutio „Sedes Sapientiae“ vom 31. Mai 1956¹⁾ und die Statuta Generalia vom 7. Juli 1956²⁾ haben den Ordensgenossenschaften und ordensähnlichen Verbänden mit der Einführung des pastoraltheologischen Kurses eine Aufgabe gestellt, deren Bewältigung nicht einfach ist.

Der strukturelle Aufbau des Pastoraltheologischen Kurses wird durch eine Reihe vorgegebener Normen bestimmt. Die allgemeinrechtlichen Normen sind in den Statuta Generalia (zit.: STG) niedergelegt. Die einzelnen Verbände sind gehalten, daneben eigene Studienordnungen zu erlassen, die die allgemeine Gesetzgebung den Bedürfnissen entsprechend konkretisieren und ergänzen (STG Art. 19). Sie dienen als weitere Rechtsquellen für den Aufbau von Pastoralinstituten und Pastorkursen. Für das im folgenden (s. u. II.) beschriebene Institut war neben den Statuta Generalia die „Ratio Studiorum Societatis Apostolatus Catholici“ (Zit.: RST) maßgebend³⁾. Sie hält sich in der Frage der Pastoralausbildung im allgemeinen an die gesamtkirchliche Gesetzgebung und bringt nur in wenigen Fällen Erweiterungen.

Die vorgegebenen Normen sind verhältnismäßig knapp. Sie geben nur Rahmenbestimmungen. Dies ist leicht begreiflich, da die pastorale Praxis und Aufgabe nicht nur von Verband zu Verband, sondern auch nach Sprache und Land verschieden und einem relativ raschen Wechsel unterworfen ist. Außerdem ist auch für den Gesetzgeber erst eine längere Erfahrung nötig, um konkrete Bestimmungen mit allgemeinem Geltungsbereich geben zu können.

1. ZEITLICHE BESTIMMUNGEN

Der Pastorkurs muß unmittelbar an die theologischen Studien angeschlossen werden. Seine Dauer beträgt wenigstens ein Jahr (STG Art. 48 § 1; RST 223). Ein Schuljahr muß wenigstens neun volle Monate an Ausbildungszeit umfassen (STG Art. 42 § 1; RST 237); diese Bestimmung gilt

*) Die folgenden Ausführungen berücksichtigen neben den allgemeinrechtlichen Normen auch die besondere Studienordnung der Pallottiner.

1) AAS 48 (1956) 354—365.

2) SC Rel., Constitutio Apostolica „Sedes Sapientiae“ eique adnexa „Statuta Generalia“ de religiosa, clericali, apostolica institutione in Statibus aquirendae perfectionis clericis impertienda, 2. Aufl. Rom 1957.

3) Die Ratio Studiorum Apostolatus Catholici wurde am 1. April 1959 auf drei Jahre zur Erprobung in Kraft gesetzt. Vgl. SC Rel. Prot. N. 1645/59, in Acta Apostolatus Catholici, Vol. IV, p. 328 s.

nicht nur für die philosophische und theologische, sondern auch für die pastoraltheologische Ausbildung. Für den Pastorkurs sind in dieser Hinsicht keine Sondernormen vorgesehen. Er muß zeitlich deshalb als Schuljahr im eigentlichen Sinn gestaltet und auf neun Monate ausgedehnt werden ⁴⁾. Die übrigen drei Monate des Jahres können für Ferien und Sonderaufgaben bestimmt werden.

Während das Schuljahr für die philosophisch-theologische Ausbildung rund 180—200 Vorlesungstage zählen muß (STG Art. 42 § 3 n. 1; RST 238), gilt für den Pastorkurs eine Sonderbestimmung. Als untere Grenze sind für ihn hundert Vorlesungstage vorgesehen. Der Übungseinsatz in der Seelsorge darf dabei nicht mitgerechnet werden (STG Art. 42 § 3 n. 3; RST 223).

Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß also das Pastoraljahr genau so lange dauern wie das philosophische und theologische Studienjahr; lediglich die Zahl der Vorlesungstage ist zugunsten eines schulisch wirksamen Einsatzes herabgemindert.

Mehrere Schutzbestimmungen geben dem Pastorkurs die gleiche Stabilität wie den theologischen Kursen. Die zuständigen Obern dürfen nur bei höheren kirchlichen Studien Befreiung vom Pastorkurs gewähren. Die Apostolatsformung muß dann aber auf andere Weise erfolgen (STG Art. 48 § 2; RST 228). Eine Ausbildungspause zwischen den theologischen und pastoraltheologischen Studien ist nicht vorgesehen. Sie wäre gegen die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung (STG Art. 48 § 1; RST 223). Ebenso sind eigenmächtige Abstriche zeitlicher Art verboten. Der vorgeschriebene Ausbildungsgang muß vielmehr zu allen Zeiten und in allen seinen Graden vollständig und genau eingehalten werden. Kraft ausdrücklicher Bestimmung ist den Obern nicht erlaubt, von ihm zu dispensieren oder ihn zu beschneiden, auch nicht auf Grund dringender Notwendigkeiten oder Nützlichkeitsabwägungen (STG Art. 4).

2. ÖRTLICHE BESTIMMUNGEN.

Nach allgemeinem Recht sind für die Pastoralausbildung in gleicher Weise wie für die übrigen Ausbildungsstufen eigene Niederlassungen möglich bzw. vorgesehen (STG Art. 21 § 1 n. 4). Diese Niederlassungen können für den Gesamtverband errichtet werden (Sedes generales oder internationales), für mehrere Provinzen gemeinsam (Sedes interprovinciales) oder auch für eine einzelne Provinz (Sedes provinciales). Bisweilen können sie auch für einen an einem einzigen Ort lokalisierten Verband notwendig werden (Sedes locales) (STG Art. 21 § 4). Pflicht der höchsten Verbandsobern ist es, zu erwägen, ob nicht durch gemeinsame Institute

⁴⁾ Frison, Excursus in Constitutionem Apostolicam „Sedes Sapientiae“, in Commentarium pro Religiosis 41 (1960) 306.

eine bessere Ausbildung gewährleistet werden kann; dieses Ziel ist das oberste Gesetz aller Überlegungen in dieser Frage (STG Art. 22 § 2).

Für die Gesellschaft vom Katholischen Apostolat (Pallottiner) gelten daneben noch einige Sondernormen. Der Pastorkurs muß in gesellschaftseigenen Häusern durchgeführt werden (RST 224)⁵⁾. Nachbarprovinzen gleicher Nation oder Sprache sollen ein gemeinsames Pastoraltheologisches Institut beschicken (RST 225). Wenn möglich sind die Institute in einer Großstadt zu errichten, da dort die reicheren Bildungsmittel und größeren Möglichkeiten für den praktischen Einsatz gegeben sind. Als vorteilhaft wird die Errichtung am Sitz einer der Gesellschaft anvertrauten Pfarrei betrachtet (RST 226).

3. INHALTLICHE BESTIMMUNGEN.

Der Kurs hat Apostolatsstudium und Apostolatspraxis, die bereits in den unteren Ausbildungsstufen eingebaut sein müssen (STG Art. 47), fortzuführen und zum schulischen Abschluß zu bringen. Die Mittel hierzu sind doppelter Art: theoretische Vorlesungen mit Übungen einerseits, andererseits Einsatz im praktischen Apostolat in einem gemäßigten Umfang (STG Art. 48 § 1; RST 223).

Als Gegenstand der Vorlesungen und Übungen wird die Pastoraltheologie bezeichnet (STG Art. 48 § 1; RST 223), die auf das besondere Ziel des Verbandes ausgerichtet sein muß (STG Art. 47 § 2; RST 222). Nähere Hinweise in direkter Form gibt die Constitutio „Sedes Sapientiae“ (n. 39). Danach sollen Vorlesungen über Psychologie, Pädagogik, Didaktik, Katechetik, soziale und eigentlich pastorelle Fragen eingebaut werden. In dem

⁵⁾ Diese Bestimmung mag zunächst hinderlich erscheinen, da sie die teilweise angestrebte Zusammenarbeit mehrerer Verbände in einem gemeinsamen Institut beschränkt oder unmöglich macht. Sie hat sich inzwischen als vorteilhaft erwiesen. Die Praxis hat gezeigt, daß ein quantitativ und qualitativ genügender Seelsorgsraum für den Apostolatseinsatz der Kursteilnehmer nicht leicht zu finden ist. Der Einsatzort darf nicht in allzu großer Entfernung vom Institut sich befinden, da sonst der lebendige und befruchtende Wechsel zwischen Theorie und Praxis nicht erreicht werden kann. Sodann ist es auf kleinem Raum schwer, die hinreichende Zahl von Seelsorgern zu finden, die bereit sind, sich um die anvertrauten Neupriester zu mühen und sie weiterzuführen. Mag die Befähigung auch vorhanden sein, so fehlt oft die Zeit für diese Aufgabe. Ein weiterer Grund für das eigene Pastoraltheologische Institut ist dessen Auswirkung auf die Gesellschaft. Der Lehrkörper des Instituts muß sich beruflich mit dem besonderen Ziel der Gesellschaft, seiner Anpassung an die Verhältnisse und seinen zeitgemäßen Formen beschäftigen. Wird diese Aufgabe ernst genommen, so muß sie notwendig Früchte für die Gesellschaft bringen.

Motu proprio Pius' XII. „Quandoquidem“⁶⁾ werden als weitere Vorlesungsgegenstände die Nöte der Zeit, ihre Gefahren und Krisen und die aktuellen Mittel zu ihrer Behebung genannt⁷⁾.

Der Einsatz im praktischen Apostolat, dem zweiten Ausbildungsmittel des Pastoralkurses, soll einen mäßigen Umfang haben (STG Art. 48 § 1; RST 223). Seine Art richtet sich nach der Eigenart des Verbandes und seiner speziellen Aufgabe (STG Art. 48 § 1; RST 223). Die Ausgestaltung muß von den Ausbildungszwecken her bestimmt sein, da er die Kursteilnehmer in der pastoralen Praxis weiterführen und vervollkommen muß (STG Art. 48 § 1; RST 223). Ausbildungsfremde Ziele dürfen deshalb nicht den bestimmenden Einfluß ausüben; sie dürfen den Ausbildungsgang zum mindesten nicht hemmen. Darum darf der Kurs z. B. nicht als Aushilfsreservoir einer Niederlassung oder Provinz betrachtet werden u. ä. Seine Idealform erreicht der Pastoralkurs, wenn Praxis und theoretische Ausbildung Hand in Hand gehen und aufeinander zugeordnet und abgestimmt sind. Der Gesetzgeber bringt dies durch die enge Verbindung beider Ausbildungselemente zum Ausdruck (vgl. STG Art. 48 § 1; RST 223). Eine Annäherung an die Idealform ist daher nur möglich, wenn theoretische und praktische Schulung unter einheitlicher Leitung und Planung stehen.

II. Das Pastoraltheologische Institut für die deutschsprachigen Pallottiner

Von P. Dr. Alfons Fehringer SAC, Friedberg bei Augsburg

Durch Vereinbarung der höheren Obern der deutschsprachigen Pallottiner und mit Billigung der Generalleitung wurde der süddeutschen Pallottinerprovinz der Aufbau eines Pastoraltheologischen Instituts übertragen. Es soll den Pastoralkurs für die Neupriester der beteiligten Provinzen und Gebiete durchführen. Der Ansatz in der Planung geht aber weiter. Das Institut soll ein Instrument für die Fortentwicklung und zeitgemäße Anpassung des Gesellschaftsapostolates, vornehmlich des Laienapostolates

⁶⁾ AAS 41 (1949) 165 ff.; Papst Pius XII. errichtete damit das Päpstliche Pastoralinstitut St. Eugen; die Bestimmung des Motu proprio haben nur für dieses Institut verpflichtenden Charakter, sind darüber hinaus auch für andere Einrichtungen der gleichen Art beispielhaft.

⁷⁾ Das Sonderrecht der Gesellschaft vom Katholischen Apostolat gibt in RST 229 f. eine genaue Stoff- und Zeitangabe für die Vorlesungen. Nach mündlicher Anweisung der Generalleitung ist sie lediglich direktiver Natur. Die Entscheidung ist darum begründet, daß die Gesellschaft Pastoraltheologische Kurse in allen fünf Erdteilen und für einen sehr unterschiedlichen Apostolatseinsatz durchführen muß.